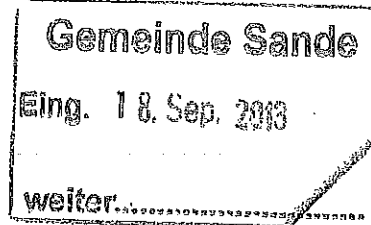


FB I, II, III
Stellenbestimmungen

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen • Bertastraße 5 • 30159 Hannover
Gemeinde Sande
Herrn Bürgermeister Wesselmann
Hauptstr. 79

26452 Sande



Besucheranschrift (Montags 09:00 – 16:00 Uhr):
Regionalbüro Oldenburg • Staugraben 11 • 26122 Oldenburg
Ansprechpartner: Herr Schröder
Telefon: 0511 9895 – 489
Telefax: 0511 9895 745 – 489
E-Mail: schroeder@fuk.de

Unser Zeichen: FU-FRI-Sande-sc

Datum: 16. September 2013

Besichtigung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen durch unseren Aufsichtsdienst nach § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) VII

Besichtigungstermin: 15.04.2008

Unser Besichtigungsbericht vom 28.04.2008

E-Mail der Gemeinde Sande vom 13.06.2013, Herr Hans-Hermann Tramann

Unser Gespräch am 03.09.2013 im Feuerwehrhaus Sande

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wesselmann,

am oben aufgeführten Gespräch im Feuerwehrhaus Sande am 03.09.2013 nahmen nachstehende Personen teil:

Herr Hoffbauer, Ortsbrandmeister, Ortsfeuerwehr Sande
Herr Langer, stv. Ortsbrandmeister, Ortsfeuerwehr Sande
Herr Oncken, Gemeinderat, Gemeinde Sande
Herr Tramann, Leiter FB 3, Gemeinde Sande
Herr Weers, Gemeindebrandmeister, Feuerwehr Sande
Herr Wesselmann, Bürgermeister, Gemeinde Sande
Herr Schröder, Aufsichtsperson, Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

Nachstehende Themen wurden besprochen:

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 7 „**Siebtes Buch Sozialgesetzbuch**“ (SGB VII) schließt verbotswidriges Handeln einen Versicherungsfall (Versicherungsfall = Unfall oder Berufskrankheit) nicht aus. Somit ist grundsätzlich der Versicherungsschutz durch die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen im Feuerwehrdienst für einen Feuerwehrangehörigen, der beispielhaft gegen die Dienstanweisung zum Besetzen der Fahrzeuge außerhalb des Feuerwehrhauses verstößt, gegeben.

Ist der Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Träger des Brandschutzes (Gemeinde Sande), einer Führungsperson (Gemeinde- oder Ortsbrandmeis-

sätzliche bzw. fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen nach § 4 Abs. 2 UVV „**Feuerwehren**“ und somit eine Ordnungswidrigkeit unterstellt werden. Nach § 35 Abs. 3 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (Stand 2011) kann diese Ordnungswidrigkeit mit einem **Bußgeld** von bis zu **10.000 €** geahndet werden.

2. Baumaßnahmen

Die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen unterstellt der Gemeinde Sande ein grob fahrlässiges Verhalten gemäß § 110 **SGB VII** bzw. Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen nach § 4 Abs. 2 UVV „**Feuerwehren**“, wenn nachstehender Zeitplan nicht umgesetzt wird. Es bestand Einvernehmen, dass dieser Zeitplan seitens der Gemeinde Sande umgesetzt werden kann, da Grobplanungen bereits vorhanden sind.

Zeitplan

- Bis Ende 2013: Ratsbeschluss zum Neubau des Feuerwehrhauses der Ortsfeuerwehr Sande und Planung der Neubaumaßnahmen.
- 2014: Umsetzung der Baumaßnahmen zum Neubau des Feuerwehrhauses der Ortsfeuerwehr Sande.
- Bis 04/2015: Baufertigstellung und Umzug der Ortsfeuerwehr Sande in das neue Feuerwehrhaus.
- Bis 04/2018: Planung und Fertigstellung der Baumaßnahmen am Feuerwehrhaus Gödens für einen neuen Umkleide- und Sanitärbereich außerhalb der Fahrzeughalle, siehe Besichtigungsbericht Punkt 2.2.1 (mittelfristige Maßnahme).

Der Fortschritt zur Umsetzung des aufgeführten Zeitplanes ist unaufgefordert bei der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen anzuzeigen.

3. Bauplanung

Seitens der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen wird angeboten, die Planungen zu den notwendigen Baumaßnahmen im Rahmen einer kostenlosen Bauplanungsberatung zu begleiten. Erfahrungsgemäß können so Planungsfehler vermieden werden, die sonst sehr kostenintensive Baumaßnahmen zur Angleichung an geltende Rechtsvorschriften nach sich ziehen würden. Die Gemeindeverwaltung reicht hierzu Baupläne im pdf-Format zur Stellungnahme ein.

Eine Durchschrift dieses Schreibens erhält Herr Kreisbrandmeister Zunken, der im Rahmen seiner Dienstaufsicht bei der technischen Aufsicht mitwirkt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Geschäftsführer
I.A.



(Schröder)